VG 23 A 1.04



Verkundet am 24. August 2004 Speichert Justizobersekretärin als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

41

URTEIL Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, - Rechtsamt -, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Beklagten,



hat das Verwaltungsgericht Berlin, 23. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiekenberg, die Richterin am Verwaltungsgericht Böhme, den Richter am Verwaltungsgericht Maresch, die ehrenamtliche Richterin Schneller, die ehrenamtliche Richterin Schlierbach

auf die mündliche Verhandlung vom 24. August 2004 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin vom 13. Dezember 2000 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2001 verpflichtet, dem Kläger Akteneinsicht in die Bauakten des Bauvorhabens Wildganssteig 63 in Berlin-Reinickendorf zu gewähren, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Kosten des Verfahren trägt der Beklagte. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Berechtigung des Klägers zur Einsichtnahme in beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin vorhandene Bauakten. Der Kläger ist Architekt und hat für das Bauvorhaben Wildganssteig 63 in Berlin-Reinickendorf Planungsunterlagen für einen Baugenehmigungsantrag erstellt. Nachdem das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens geltend gemacht und der Bauherr gewechselt hatte, nahm der neue Bauherr den Bauantrag zurück. Der Beigeladene, der seinerseits Architekt ist, führte dann die weitere Planung des Bauvorhabens durch; auf einen neuen, auf seine Unterlagen zurückgehenden Bauantrag wurde eine Baugenehmigung erteilt.

Mit Antrag vom 7. Dezember 2000 begehrte der Kläger beim Bezirksamt Einsichtnahme in die Bauakten. Er machte geltend, dass er überprüfen wolle, ob das Bauvorhaben, so wie er es vorgesehen hatte, nicht doch genehmigungsfähig gewesen
sei; außerdem mutmaßte er, dass die von ihm gefertigten Entwürfe bei der späteren Errichtung des Bauwerks unter Verstoß gegen Urheberrechte verwendet worden seien.

Durch Bescheid vom 13. Dezember 2000 lehnte das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin den Akteneinsichtsantrag des Klägers ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass ein Informationsinteresse des Klägers, wie es für die Akteneinsicht gemäß § 1 Informationsfreiheitsgesetz - IFG - gefordert werde, nicht vorhanden sei; statt des sen verfolge der Kläger reine Privatinteressen, indem er mithilfe der Akteneinsicht seine Erfolgsaussichten für einen Zivilrechtsstreit verbessern wolle.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin durch Widerspruchsbescheid vom 5. April 2001 mit gleicher Begründung wie im Ausgangsbescheid zurück. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens erlegte das Bezirksamt dem Kläger "in Anbetracht der Bedeutung der Entscheidung" eine Verwaltungsgebühr von 500,00 DM auf.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter. Im gerichtlichen Verfahren hat er erklärt, dass ihn personenbezogene Daten nicht interessierten und diese un-kenntlich gemacht werden könnten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Bezirksamts Reinickendorf von Berlin vom 13. Dezember 2000 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2001 zu verpflichten, ihm Akteneinsicht in die Bauakten des Bauvorhabens Wildganssteig 63 in Berlin-Reinickendorf zu gewähren, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist darauf, dass der Kläger die Akteneinsicht nicht als Sachwalter der Allgemeinheit begehre, sondern ausschließlich Privatinteressen verfolge; damit habe er jedoch kein Informationsinteresse i.S.v. § 1 IFG, und die Akteneinsicht sei ausgeschlossen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Er hat jedoch gegen die Akteneinsicht keine Einwendungen, solange es ein dahingehendes allgemeines Recht gebe und der Kläger nicht ohne gesetzlichen Anspruch bevorzugt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und den Verwaltungsvorgang verwiesen, der vorgelegen hat und - soweit wesentlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Gleiches gilt für 2 Bauakten des Bezirksamtes.

<u>Entscheidungsgründe</u>

Über die Klage konnte auch in Abwesenheit des Beigeladenen verhandelt und entschieden werden, da er in der Ladung auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO. Die Klage ist begründet. Die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Gewährung von Akteneinsicht durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Akteneinsicht in die Bauakten, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten.

Der Kläger kann entgegen der Ansicht des Beklagten das IFG für sich in Anspruch nehmen. Gemäß § 3 Abs. 1 IFG hat jeder Mensch nach Maßgabe des IFG gegenüber öffentlichen Stellen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akte. Hiergegen kann der Beklagte nicht einwenden, dass das Interesse des Klägers an der Einsichtnahme in die Akten kein Informationsinteresse i.S.v. § 1 IFG darstelle. Das IFG fordert von einem Antragsteller ohnehin weder den Nachweis eines berechtigten Interesses noch auch nur die Angabe des Verwendungszwecks für die begehrten Informationen (OVG Berlid, Beschluss vom 12. Februar 2004 - OVG 1 S 2.04 -). Das Privatinteresse des Klägers an den Informationen ist aber jedenfalls Bestandteil des Informationsinteresses i.S.v. § 1 IFG. In § 1 IFG ist als Zweck des Gesetzes beschrieben, dass das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen ist, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Dieser Vorgang der Zugänglichmachung kann in einem ersten Schritt nur gegenüber dem Einzelnen stattfinden und nicht gegenüber der Allgemeinheit als Ganzes. Der Einzelne kann nach der Akteneinsicht die gewonnenen Informationen in eigenen Angelegenheiten verwenden, oder er macht sie der Allgemeinheit als Ganzes zugänglich. Auch die bereits vor Inkrafttreten des IFG bestehenden Informationsmöglichkeiten, die durch das IFG gemäß dessen § 1 erweitert werden sollten, sind letztlich Informationsmöglichkeiten des Einzelnen, die auch der Erweiterung seines eigenen Kenntnisstandes dienen können und nicht notwendig dessen der Gemeinschaft als solcher. Ferner ist die vom IFG gewollte demokratische Meinungs- und Willensbildung letztlich Recht und Möglichkeit jedes Einzelnen, ebenso wie die Kontrolle des staatlichen Handelns außer durch die hierfür durch Rechtsvorschrift bestimmten Einrichtungen auch durch den Einzelnen erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass das Interesse "der Allgemeinheit" kaum zu bestimmen ist. Wenn es für die Anwendbarkeit des IFG und für die in §§ 6, 7 IFG vorgesehene Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Interesse der von der Akten-

einsicht Betroffenen auf das abstrakte Interesse "der Allgemeinheit" ankäme, müsste von einem homogenen Interesse der Bevölkerung als Ganzes ausgegangen werden. Es ist aber nicht ersichtlich, dass es ein solches homogenes Interesse gibt und durch wen und auf welche Weise dieses Interesse bestimmt werden soll. Die von dem Kläger geäußerten Überlegungen zu seinem Interesse an der Akteneinsicht zeigen zudem beispielhaft die Unmöglichkeit einer tragfähigen Abgrenzung zwischen seinen Privatinteressen und dem Interesse der Allgemeinheit. So trägt der Kläger vor, er wolle nicht nur überprüfen, ob seine Entwürfe unter Verstoß gegen Urheberrechte verwendet worden seien, sondern er halte auch dafür, dass der ursprüngliche, von ihm eingereichte Bauantrag genehmigungsfähig gewesen sei. Damit macht er geltend, dass er jedenfalls auch das staatliche Handeln in Gestalt der Äußerung von Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens überprüfen möchte.

Dass das Privatinteresse nicht das Gegenteil des Informationsinteresses darstellt, geht auch aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 IFG hervor. Gemäß § 6 Abs. 1, 1. Alt. IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden. Wenn das Informationsinteresse i.S.v. § 1 IFG nur das Allgemeininteresse wäre, bliebe bereits im Ansatz unklar, warum § 6 IFG überhaupt beim Vorhandensein von Privatinteressen die Akteneinsicht (unter weiteren Voraussetzungen) ermöglicht. Statt dessen müsste klar sein, dass Privatinteressen die Akteneinsicht gerade ausschließen. § 6 Abs. 1, 1. Alt. IFG ordnet aber sogar an, dass zusätzlich noch personenbezogene Daten vorhanden sein müssen, um die Akteneinsicht auszuschließen. Hierauf hat auch der von dem Kläger eingeschaltete Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Beklagten in seinem Schreiben vom 25. Januar 2002 zu Recht hingewiesen.

Der Begriff "Informationsinteresse" wird übrigens auch in § 19 Abs. 1 Satz 3 BDSG gleichbedeutend mit dem Interesse des Einzelnen verwendet; § 19 Abs. 1 Satz 3 BDSG spricht bei der Regelung des Auskunftsrechts des von einer Datenspeicherung Betroffenen vom "Informationsinteresse" dieses Betroffenen, obwohl der Betroffene in aller Regel nicht als Sachwalter der Allgemeinheit Auskunft über seine Daten begehrt, sondern private Gründe hierfür haben wird.

Wenn demzufolge der Anwendungsbereich des IFG eröffnet ist, hat der Beklagte die Akteneinsicht gemäß § 12 IFG zu gewähren, soweit nicht konkrete Aktenteile von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind, indem sie personenbezogene Daten enthalten. Diesbezüglich hat der Kläger im gerichtlichen Verfahren bereits darauf hingewiesen, dass ihn personenbezogene Daten nicht interessieren und diese Daten unkenntlich gemacht werden können. Sein gerichtlicher Antrag nimmt demnach personenbezogene Daten von dem Wunsch nach Akteneinsicht von vornherein aus

Weltere Ausschlussgründe, die der Akteneinsicht entgegen stehen könnten, sind nicht ersichtlich. Nach § 7 Satz 1, 1. Alt. IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, wenn dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist nach allgemeiner Ansicht (siehe nur OVG Lüneburg NVwZ 2003, 629; BayObLG NJW 1991, 438 [439]; Stelkens u.a. -Bonk/Kallerhoff, VwVfG, 6. Aufl., 2001, § 30 Anm. 13; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., 2001, § 17 UWG Anm. 2 ff.; Röger, UIG, 1995, § 8 Anm. 37, Schomerus/Schrade/Wegener, UIG, 2. Aufl., 2002, § 8 Anm. 29; Breuer: Thesen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltrecht, in: Dokumentation zur 9. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesell schaft für Umweltrecht e.V. Berlin 1995, hrsg. 1996, S. 90 f., 101) jede im Zusam menhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Betriebsinhabers, der auf einem ausreichenden wirtschaftlichen Interesse beruht, geheim gehalten werden soll; das Geheimgehaltene muss mithin für die Wettbewerdsfähigkeit des Unternehmens Bedeutung haben (Baumbach/ Hefermehl, a.a.O. Ann. 6; Schomerus/Schrade/ Wegener, a.a.O). Das OVG Lüneburg (a.a.O.) beschreibt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Unterlagen über Kreditwürdigkeit, Kalkulationen, Erträge, Kundenbeziehungen, Bezugsquellen und Marktstrategien, wenn neben weiteren Voraussetzungen - dem Unternehmen durch deren Bekanntwerden erhebliche Nachteile drohen.

Es besteht kein solches ausreichendes wirtschaftliches Interesse des Beigeladenen an Geheimhaltung; die Pläne sind nicht für die weitere Wettbewerbsfähigkeit des Architekten von Bedeutung. Die vom Architekten geplante Außenansicht des Gebäudes ist nicht einmal ein Geheimnis, da sie - nach erfolgter Ausführung des Baus - mittlerweile von jedermann wahrgenommen werden kann. Soweit dies auf Einzelheiten der Gestaltung im Innern des Gebäudes nicht zutrifft, wird jedenfalls nicht

erkennbar, welche Bedeutung es für den künftigen wirtschaftlichen Erfolg des Architekten und für seine Stellung im Wettbewerb mit anderen Architekten haben könnte, dass Dritte nicht nachvollziehen können, welche Anordnung der Architekt für Wohnräume, Treppenhäuser usw. im Innern des Gebäudes vorgenommen hat. Folgerichtig hat der Beigeladene im gerichtlichen Verfahren geäußert, er habe keine Bedenken gegen die Akteneinsicht durch den Kläger.

Die Frage nach dem Bestehen von Geschäftsgeheimnissen ist im Übrigen nicht danach zu beantworten, ob die Bauunterlagen einem urheberrechtlichen Schutz unterfallen. Diese Frage hat nämlich nichts mit der hier allein interessierenden Frage nach dem Bestehen von Geschäftsgeheimnissen zu tun (so auch OLG Celle BauR 2000, 1069 bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruches wegen der Ähnlichkeit einer Bauausführung mit den Planungsunterlagen eines früheren Architekten); beide folgen unterschiedlichen Voraussetzungen. Es ist aber ohnehin nicht einmal erkennbar, dass der Entwurf des Beigeladene urheberrechtlich geschützt ist. Planleistungen eines Architekten können zwar im Hinblick auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG normierten Schutz von Werken der Baukunst, zum anderen als Darstellung technischer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießen. Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz ist aber bei Bauwerken und den sie vorbereitenden Planungen eine eigenpersönliche, geistige, schöpferische Leistung, die über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgeht, indem die durchschnittliche Gestaltertätigkeit durch eine eigenschöpferische Prägung bedeutend überragt wird. Das Können eines Durchschnittsgestalters, das rein Handwerksmäßige, die mechanisch-technische Aneinanderreihung und Zusammenfügung liegen hingegen außerhalb jeder geistig-ästhetischen Schutzfähigkeit. Ein Urheberrechtsschutz entfällt deshalb für reine Zweckbauten, weil der Architekt bei deren Planung seine eigenschöpferische Gestaltungskraft und seine künstlerische Individualität regelmäßig nicht entfalten kann. Vielmehr müssen besondere gestalterische Elemente hinzutreten, die dem Bauwerk sein Gepräge geben und die sich von den üblichen, funktional geprägten vergleichbaren Bauwerken unterscheiden (zu allem OLG Celle BauR 2000, 1069). Aus den in der Akte befindlichen Architekten-Planleistungen ergibt sich jedoch, dass die Plane einen alltäglichen Zweckbau wiedergeben, der sich weder hinsichtlich der äußeren und inneren Gestaltung noch der Raumaufteilung oder Ausstattung vom bei derartigen Gebäuden allgemein Üblichen abhebt.

Soweit der Kläger sich zugleich gegen die Auferlegung einer Verwaltungsgebühr von 500,00 DM für die demnach rechtswidrige Zurückweisung seines Widerspruchs wendet, erstreckt sich die aufhebende Entscheidung des Gerichts auch auf die Festsetzung der Gebühr. Ihrer Rechtmäßigkeit stünde allerdings ohnehin entgegen, dass der Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht nachvollziehbar dargelegt hat, wieso gerade 500,00 DM festgesetzt wurden. Aus seinem Hinweis, dass die Gebühr "angesichts der Bedeutung dieser Entscheidung" angemessen sei, geht nicht her vor, um welche Bedeutung es sich handelt; ferner ist nicht erkennbar, dass der Beklagte auch die anderen, in § 5 VGebO genannten Kriterien für die Bemessung der Gebühr in seine Entscheidung einbezogen hat, namentlich den bei der Behörde für die Bearbeitung des Widerspruchs entstandenen Aufwand. Soweit der Beklagte im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht hat, er habe einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu Grunde gelegt, ist nicht nachvollziehbar, warum ein solcher Aufwand angefallen ist, nachdem der Beklagte sich darauf beschränkte, seine Rechtsansicht aus dem Ausgangsbescheid zu wiederholen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3, 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Es entsprach nicht der Billigkeit, dem Beklagten auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, da dieser keinen Sachantrag gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder

Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Wiekenberg

Böhme

Maresch

Ma/prz.

Ausgefertigt

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle